

Fraktion AFD
Herrn Dr. Frank

- Im Hause -

OBERBÜRGERMEISTER

Ihr Ansprechpartner:
Bereich:
Sitz:
Zimmer:
Telefon:
Fax.:
E-Mail:
Aktenzeichen (bitte stets angeben):

Datum: 09.10.2025

Fraktionsanfrage zur Vermögensprüfung bei ukrainischen Bürgergeldempfängern in Gera

Sehr geehrter Herr Dr. Frank,

Ihre Fraktionsanfrage vom 11.09.2025 haben wir Zuständigkeitshalber an das Jobcenter Gera [JC] weitergeleitet und erhielten folgende Antwort:

1. Wie setzt die Verwaltung in Gera die Vermögensprüfung bei ukrainischen Bürgergeldempfängern während der Karenzzeit um?

Die Vermögensprüfung für ukrainischen Bürgergeldempfängern entspricht der Vermögensprüfung deutscher Bürgergeldempfänger.

Im Rahmen der Erstantragstellung ist eine Selbstauskunft über das Vermögen durch den Antragsteller abzugeben. Diese beinhaltet neben Konten, Geldanlagen und sonstiges Vermögen auch Grundstücke, Wohneigentum und/oder Eigentumsanteile sowie Kraftfahrzeuge. Während der einjährigen Karenzzeit bleibt Vermögen geschützt, sofern dieses nicht erheblich ist. Vermögen ist erheblich, wenn es für die erste in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person 40.000 Euro und für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft 15.000 Euro übersteigt.

2. Welche Verfahren greifen nach Ablauf der Karenzzeit, um sicherzustellen, dass vorhandenes Vermögen oder Fahrzeuge tatsächlich berücksichtigt und – falls erforderlich – verwertet werden?

Nach Ablauf der Karenzzeit ist erneut eine Selbstauskunft über das Vermögen durch den Antragsteller abzugeben.

Der Vermögensfreibetrag reduziert sich auf 15.000 Euro je Mitglied der Bedarfsgemeinschaft. Sofern das Vermögen der Bedarfsgemeinschaft den Freibetrag überschreitet, wird der Antrag auf Bürgergeld abgelehnt. Der Lebensunterhalt ist dann durch den Einsatz von Vermögen zu bestreiten.

3. Gibt es in Gera Unterschiede in der Anwendung dieser gesetzlichen Vorgaben zwischen ukrainischen Bürgergeldempfängern und deutschen Leistungsempfängern, und wenn ja, wie werden diese begründet?

Es gibt keine Unterschiede.

In Anwendung von § 22 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Gera
uns seiner Ausschüsse erhält auch jede andere Fraktion im Stadtrat die Anfrage sowie diese
Antwort zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



AfD-FRAKTION GERA • Kornmarkt 12 • 07545 Gera

Stadtverwaltung Gera
Oberbürgermeister Herrn Kurt Dannenberg
Kornmarkt 12
07545 Gera

Fraktion im Stadtrat

AfD-Fraktion

Kornmarkt 12 • Raum 106
07545 Gera

Telefon: 0365 8 38-1580

afd-fraktion@gera.de
www.afd-fraktion-gera.de

Vorsitzender der Fraktion

Dr. Harald Frank

Stellvertreter

1. Jens Kästner
2. Kerstin Müller

Gera, 11.09.2025

Betreff: Vermögensprüfung bei ukrainischen Bürgergeldempfängern in Gera

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

nach den gesetzlichen Vorgaben des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) wird beim Bezug von Bürgergeld sowohl Einkommen als auch Vermögen geprüft. In den ersten zwölf Monaten gilt eine sogenannte Karenzzeit, in der Vermögen nur eingeschränkt berücksichtigt wird. Nach Ablauf dieser Karenzzeit muss Vermögen, einschließlich Fahrzeugen oberhalb der Angemessenheitsgrenzen, grundsätzlich eingesetzt werden, bevor Leistungen gewährt werden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um eine detaillierte Auskunft:

1. Wie setzt die Verwaltung in Gera die Vermögensprüfung bei ukrainischen Bürgergeldempfängern während der Karenzzeit um?
2. Welche Verfahren greifen nach Ablauf der Karenzzeit, um sicherzustellen, dass vorhandenes Vermögen oder Fahrzeuge tatsächlich berücksichtigt und - falls erforderlich - verwertet werden?
3. Gibt es in Gera Unterschiede in der Anwendung dieser gesetzlichen Vorgaben zwischen ukrainischen Bürgergeldempfängern und deutschen Leistungsempfängern, und wenn ja, wie werden diese begründet?



Ich bitte um eine ausführliche schriftliche Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Harald Frank

Vorsitzender